

DIRECTORS & OFFICERS LIABILITY INSURANCE (D&O)

33%

ALLER VERWALTUNGSRÄTE HABEN EINE ORGAN-HAFTPFLICHTVERSICHERUNG ABGESCHLOSSEN

VERSICHERUNGSSCHUTZ FÜR ENTSCHEIDUNGSTRÄGER

Organe juristischer Personen (Verwaltungsrat, Geschäftsleitung, Stiftungsrat, De-facto-Organe) sind aufgrund ihrer Stellung für Schäden verantwortlich, die sie infolge fahrlässiger oder grobfahrlässiger Pflichtverletzung oder Unterlassung verursachen. Sie haften dafür mit ihrem Privatvermögen. Mit einer Organhaftpflichtversicherung kann das Privatvermögen der Organe geschützt werden.



DIRECTORS & OFFICERS LIABILITY INSURANCE (D&O)

Wer ist versichert?

Versicherte Personen (nicht abschliessend):

- · Mitglieder des Verwaltungsrates
- · Mitglieder der Geschäftsleitung
- · Mitglieder der internen Revisionsstellen
- · Faktische Organe
- · Stiftungsräte
- Gründer
- · Mitglieder des Vorstands von Vereinen
- · Ehemalige, aktuelle oder künftige Geschäftsführer

Was ist versichert?

Jede tatsächlich oder vermeintlich fehlerhafte Handlung oder Unterlassung einer versicherten Person bei der Ausübung der versicherten Tätigkeit.

Zum Beispiel:

- · Nichtabführung von AHV-Abgaben
- Falsche Darstellung der finanziellen Lage einer Unternehmung
- · Manipulation des Aktienkurses, Insiderhandel
- Erwerb einer Gesellschaft zu überhöhtem Preis / Verkauf zu einem zu tiefen Preis
- Ungenügende Sorgfalt bei Auswahl, Instruktion und Überwachung von geschäftsführenden Mitarbeitern
- Fehler bei der Organisation, ineffiziente Arbeitsweise, welche das Gesellschaftsvermögen reduzieren

Was umfasst der Versicherungsschutz?

Alle folgenden Haftungsvoraussetzungen müssen gegeben sein:

- Vermögensschaden
- · Pflichtverletzung
- · Kausalität
- Verschulden

Der Versicherungsschutz kann je nach Produkt abweichen, die folgende Aufzählung ist nicht abschliessend:

- Entschädigungszahlungen an geschädigte Person oder Gesellschaft
- Entschädigungen aus Ansprüchen aus einem Arbeitsverhältnis
- · Kosten für strafrechtliche Verteidigung
- · Auslieferungskosten
- Untersuchungskosten
- · Kosten für die Wiederherstellung des guten Rufes
- · Mandate in Drittgesellschaften
- · Abwehr unberechtigter Ansprüche
- Notfallkosten
- · Übernahme von Prozesskosten
- · Übernahme von Vergleichszahlungen
- Ersatz von Vermögensschaden

Abgrenzung

DIE BETRIEBSHAFTPFLICHTVERSICHERUNG

- schützt das Vermögen der juristischen Person, nicht das Privatvermögen der Organe
- beinhaltet einen Ausschluss für reine Vermögensschäden. Falls diese als Deckungserweiterung mitversichert sind, kommt darin ein Ausschluss für Organhaftpflicht zum Tragen

DIE BERUFSHAFTPFLICHTVERSICHERUNG

- · beinhaltet einen Ausschluss für Organhaftpflicht
- versichert die T\u00e4tigkeiten aus dem Tagesgesch\u00e4ft, jedoch nicht die T\u00e4tigkeiten als Organ

DAS UNTERNEHMERRISIKO

 tragen die Aktionäre, einen Versicherungsschutz gegen Misserfolg gibt es nicht



Haben wir Ihr Interesse geweckt? Gerne helfen wir Ihnen, die optimale Organhaftpflichtversicherung für Ihr KMU, Familien- und Privatunternehmen zu finden.



EUGEN HUBER

CCO / Partner /

Mitglied der Geschäftleitung

ARISCO Versicherungen AG

+41 41 545 68 86

eugen.huber@arisco.ch

lic. iur. HSG / Rechtsanwalt

GEFAHREN IM GRIFF - CHANCEN IM BLICK

ARISCO ist ein führendes Schweizer Beratungsunternehmen für vollumfängliches Risikomanagement. Unabhängig. Persönlich. Kompetent. In den Bereichen Versicherungen, Vorsorge und Vermögen sorgen wir tatkräftig dafür, dass unsere Kunden die Chancen nutzen können, die in ihren Risiken verborgen sind.

www.arisco.ch